Gemeinde Waltenhofen

Landkreis Oberallgäu

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Waltenhofen

(Kindertageseinrichtungsgebührensatzung- KitaGebS)

vom 23.11.2026

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Gebührenerhebung und Geltungsbereich	2
§ 2 Gebührenschuldner	2
§ 3 Gebührentatbestand und Gebührenmaßstab	2
§ 4 Entstehen und Ende der Gebührenschuld	3
§ 5 Höhe der Benutzungsgebühren	3
§ 6 Zwischengebühr für Kinder im Übergang zwischen Krippe und Kindergarten	4
§ 7 Geschwisterermäßigung	4
§ 8 Spiel- und Beschäftigungsmaterial; Verpflegung	4
§ 9 Fälligkeit und Zahlung	5
§ 10 Vorübergehende Abwesenheit und Schließzeiten	5
§ 11 Kostenübernahme durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe	5
§ 12 Übergang von bisherigen Betreuungsverhältnissen	5
§ 13 Inkrafttreten	6

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Waltenhofen (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung- KitaGebS) vom 23.11.2026

Aufgrund von Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Waltenhofen folgende Satzung:

§ 1
Gebührenerhebung und Geltungsbereich

(1) Die Gemeinde Waltenhofen erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren nach dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.
(2) Diese Satzung gilt für den Kindergarten Waltenhofen, die Kinderkrippe Waltenhofen, den Kindergarten Oberdorf und den Kindergarten Niedersonthofen. Sie ergänzt die Kindertageseinrichtungsbenutzungssatzung der Gemeinde Waltenhofen in ihrer jeweils geltenden Fassung.
(3) Gebühren werden für zwölf Kalendermonate im Jahr erhoben. Das Betreuungsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, für das ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet ist. Ist die Aufnahme aufgrund rechtmäßiger Vertretung durch eine andere hierzu berechtigte Person veranlasst worden, ist diese im Umfang ihrer rechtlichen Verpflichtung Gebührenschuldner.
(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührentatbestand und Gebührenmaßstab

(1) Die Benutzungsgebühr wird für die Bereitstellung des Betreuungsplatzes sowie für die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes einschließlich des hierfür benötigten Spiel-, Bastel- und Beschäftigungsmaterials erhoben. Maßgeblich sind die im Aufnahme- oder Änderungsbescheid festgesetzte Einrichtungsart, die Gebührenkategorie und die Buchungszeit.
(2) Die Buchungszeit umfasst die regelmäßige tägliche Anwesenheitszeit einschließlich Bring- und Abholzeiten. Bei innerhalb der Woche unterschiedlichen Buchungszeiten wird deren Durchschnitt auf fünf Betreuungstage je Woche umgerechnet. Für die Zuordnung zu einer Gebührenstufe gilt die jeweilige obere Zeitgrenze als eingeschlossen.
(3) Die in § 5 ausgewiesenen kurzen Buchungszeitkategorien können nur genutzt werden, wenn eine entsprechende Buchung nach der Benutzungssatzung und der Betriebserlaubnis zugelassen ist. Aus der Gebührentabelle ergibt sich kein Anspruch auf eine bestimmte Buchungszeit.
(4) Änderungen einer Buchungszeit wirken sich gebührenrechtlich ab dem Ersten des Kalendermonats aus, ab dem die Änderung durch Bescheid wirksam wird.

§ 4
Entstehen und Ende der Gebührenschuld

(1) Die Benutzungsgebühr entsteht erstmals mit dem im Aufnahmebescheid bestimmten Beginn des Benutzungsverhältnisses; im Übrigen entsteht sie fortlaufend jeweils mit Beginn eines Kalendermonats.
(2) Beginnt oder endet das Benutzungsverhältnis im Laufe eines Monats, wird für diesen Kalendermonat die volle Monatsgebühr erhoben. Dies gilt nicht, soweit eine im Einzelfall abweichende rechtliche Regelung besteht.
(3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Benutzungsverhältnis nach Maßgabe der Kindertageseinrichtungsbenutzungssatzung wirksam endet. Eine tatsächliche Nichtinanspruchnahme ohne wirksame Beendigung lässt die Gebührenpflicht unberührt.

§ 5
Höhe der Benutzungsgebühren

(1) Die monatlichen Benutzungsgebühren (Grundbeträge einschließlich der Aufwendungen für Spiel-, Bastel- und Beschäftigungsmaterial) werden je Kind entsprechend der festgesetzten durchschnittlichen täglichen Buchungszeit in nachfolgender Tabelle bestimmt:

a) Gebühren ab dem 01.01.2027 bis 31.08.2027

Durchschnittliche tägliche Buchungszeit in Stunden	Kindergarten	Kinderkrippe	Zwischengebühr
3 bis 4 Stunden	--	253,40 €	--
4 bis 5 Stunden	77,50 €	281,00 €	179,25 €
5 bis 6 Stunden	94,75 €	308,60 €	201,68 €
6 bis 7 Stunden	112,00 €	336,20 €	224,10 €
7 bis 8 Stunden	129,25 €	363,80 €	246,53 €
8 bis 9 Stunden	146,50 €	391,40 €	268,95 €
9 bis 10 Stunden	163,75 €	419,00 €	291,38 €

b) Gebühren ab dem 01.09.2027

Durchschnittliche tägliche Buchungszeit in Stunden	Kindergarten	Kinderkrippe	Zwischengebühr
3 bis 4 Stunden	--	287,40 €	--
4 bis 5 Stunden	105,00 €	315,00 €	210,00 €
5 bis 6 Stunden	125,00 €	342,60 €	233,80 €
6 bis 7 Stunden	145,00 €	370,20 €	257,60 €
7 bis 8 Stunden	165,00 €	397,80 €	281,40 €

8 bis 9 Stunden	185,00 €	425,40 €	305,20 €
9 bis 10 Stunden	205,00 €	453,00 €	329,00 €

(2) Für die Ermittlung der Zwischengebühr gilt § 6. Aus den aufgeführten Buchungszeitkategorien entsteht kein Anspruch auf Betreuung außerhalb der zugelassenen Öffnungs- und Buchungszeiten.

§ 6
Zwischengebühr für Kinder im Übergang zwischen Krippe und Kindergarten

(1) Die Zwischengebühr wird erhoben für Kinder, die zum Beginn des Aufnahmemonats
1. in der Kinderkrippe das Alter von zwei Jahren und sechs Monaten bereits erreicht haben oder
2. im Kindergarten das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Maßgeblicher Stichtag ist der Monat der Aufnahme in die jeweilige Einrichtungsart. Die danach festgesetzte Zwischengebühr gilt grundsätzlich bis zum Ende des laufenden Betreuungsjahres, sofern nicht vorher ein Wechsel der Einrichtungsart erfolgt. Eine neue Zuordnung erfolgt zum Beginn des folgenden Betreuungsjahres.

(3) Die Zwischengebühr entspricht dem arithmetischen Mittel aus der jeweiligen Kindergarten- und Kinderkrippengebühr derselben Buchungszeitkategorie. Der konkrete Betrag wird in § 5 Abs. 1 festgesetzt.

§ 7
Geschwisterermäßigung

(1) Werden mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig in gemeindlichen Kindertageseinrichtungen nach § 1 Abs. 2 betreut, ermäßigt sich für das zweite und das dritte dieser Kinder die jeweilige Benutzungsgebühr um 25 Prozent. Die Kinder werden nach ihrem Alter geordnet; das älteste betreute Kind gilt als erstes Kind.

(2) Grundlage der Ermäßigung ist die für das betreffende Kind nach § 5 Abs. 1 festgesetzte Benutzungsgebühr einschließlich der darin enthaltenen Aufwendungen für Spiel-, Bastel- und Beschäftigungsmaterial. Centbeträge werden kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

(3) Die Gebührenschuldner haben die für die Geschwisterermäßigung maßgeblichen Tatsachen und Veränderungen unverzüglich mitzuteilen. Die Ermäßigung wird ab dem Kalendermonat gewährt, in dem die Voraussetzungen vorliegen.

§ 8
Spiel- und Beschäftigungsmaterial; Verpflegung

(1) Die Aufwendungen für Spiel-, Bastel- und Beschäftigungsmaterial sind in den Benutzungsgebühren nach § 5 enthalten. Ein gesondertes Spielgeld wird nicht erhoben.

(2) Für die Teilnahme an einer angebotenen Mittagsverpflegung können gesonderte Entgelte anfallen. Soweit die Essensversorgung unmittelbar über einen eigenständig abrechnenden Verpflegungsanbieter erfolgt, ist das Entgelt für die Verpflegung nicht

Gegenstand dieser Satzung. Die Bestellung, Abbestellung und Abrechnung richten sich dann nach den gesondert bekannt gegebenen Bedingungen.

§ 9
Fälligkeit und Zahlung

(1) Die Benutzungsgebühr wird monatlich im Voraus jeweils am dritten Werktag eines Kalendermonats fällig. Bei erstmaliger Festsetzung nach diesem Termin wird die Gebühr innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern dieser keine spätere Fälligkeit bestimmt.
(2) Die Gebühren können mittels SEPA-Lastschriftmandat eingezogen oder auf ein bekannt gegebenes Konto der Gemeinde Waltenhofen überwiesen werden.
(3) Veränderungen, die eine Neufestsetzung der Gebühren erforderlich machen, werden durch Änderungsbescheid berücksichtigt.

§ 10
Vorübergehende Abwesenheit und Schließzeiten

(1) Die Gebührenpflicht wird durch vorübergehende Abwesenheit des Kindes, insbesondere wegen Krankheit, Urlaub oder sonstiger persönlicher Gründe, nicht berührt.
(2) Die Gebührenpflicht besteht auch während der regelmäßigen, bekannt gegebenen Schließzeiten der Einrichtung und bei vorübergehenden betrieblich oder behördlich bedingten Einschränkungen fort. Gesetzliche Ansprüche bei erheblichen oder länger andauernden Leistungsausfällen bleiben unberührt.

§ 11
Kostenübernahme durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe

(1) Soweit den Gebührenschuldnern die Belastung mit den Gebühren nicht zuzumuten ist, kann eine Übernahme der Beiträge nach Maßgabe des § 90 Abs. 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) beim zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beantragt werden.
(2) Bis zur verbindlichen Kostenübernahme bleibt die Zahlungspflicht nach dieser Satzung bestehen. Unmittelbare Ansprüche gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe bleiben unberührt.

§ 12
Übergang von bisherigen Betreuungsverhältnissen

(1) Für Kinder, die bereits am 31. Dezember 2026 eine gemeindliche Kindertageseinrichtung besuchen, gelten ab dem 1. Januar 2027 die nach dieser Satzung festgesetzten Gebührensätze, soweit für die betreffende Betreuung ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis wirksam begründet wurde.
(2) Die rechtliche Umstellung bestehender privatrechtlicher Betreuungsverhältnisse ist gesondert sicherzustellen. Für denselben Betreuungszeitraum ist eine doppelte Erhebung von privatrechtlichem Betreuungsentgelt und öffentlich-rechtlicher Benutzungsgebühr ausgeschlossen.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Waltenhofen, 24.11.2026

Stefan Sommer
Erster Bürgermeister